**Nutzungsbedingungen für Lastenrad-Abstellplätze**

*Die Nutzungsbedingungen bilden das Kernstück des zwischen VermieterIn und MieterIn abgeschlossenen Vertrags zur Miete eines Lastenrad-Abstellplatzes. LARA Share stellt diese Nutzungsbedingungen für Lastenrad-Abstellplätze den NutzerInnen als Serviceleistung zur Verfügung. Diese Nutzungsbedingungen sind als Vorschlag zu verstehen und können von den VermieterInnen individuell angepasst als Grundlage für ihre Einstellverträge mit den MieterInnen verwendet werden.*

* Die / der MieterIn muss 18 Jahre oder älter sein und sich bei Vertragsabschluss mit einem gültigen Lichtbildausweis gegenüber der/dem VermieterIn ausweisen.
* Die/der VermieterIn haftet in keinem Fall für die/den MieterIn und deren/dessen Verhalten. Es ist die Pflicht der Mieterin / des Mieters auf alle gültigen Gesetze und Regelungen zu achten.
* Der Einstellvertrag berechtigt die / den MieterIn, den vereinbarten Standort / Abstellplatz zu betreten und dort ein Lastenrad an der vorgegebenen Position einzustellen.
* Die Rechte aus diesem Vertrag sind nicht auf Dritte übertragbar. Für das Verhalten von Dritten, die entgegen dieser Regelung mit Wissen und Willen der Mieterin / des Mieters den vereinbarten Standort / Abstellplatz betreten, haftet die / der MieterIn wie für sein eigenes.
* Die / der MieterIn hat eine Einweisung in die Funktionsweise der Anlagen (Abstellanlage, Sicherheits-/Alarmanlage, Zugangstüre, Treppenlift etc.) erhalten und verpflichtet sich diese Anlagen sachgemäß und mit gebotener Sorgfalt zu bedienen. Sofern die / der MieterIn keine Fragen an die / den VermieterIn richtet, kann davon ausgegangen werden, dass der / dem MieterIn die Bedienung verständlich und möglich ist.
* Die / der MieterIn ist verpflichtet fremden Personen keinen Einlass zu gewähren und sich zu vergewissern, dass die Zugangstüre(n) nach ihrem/seinem Betreten und Verlassen hinter sich ordnungsgemäß schließt.
* Die / der MieterIn ist verpflichtet den Abstellplatz sauber zu halten und selbst verursachte Verschmutzungen zu beseitigen.
* Die / der MieterIn ist verpflichtet den Abstellplatz so zu nutzen, dass weder die Räumlichkeiten, noch die Anlagen (Abstellanlage, Sicherheits-/Alarmanlage, Zugangstüre, Treppenlift etc.), Einrichtungsgegenstände oder andere eingestellte Fahrzeuge Schaden nehmen.
* Es obliegt der / dem MieterIn das Lastenrad und / oder das Zubehör abzusperren bzw. zu versperren. Die / der VermieterIn haftet keinesfalls für Diebstahl oder Beschädigung des eingestellten Lastenrads oder Zubehörs.
* Die / der VermieterIn haftet der / dem MieterIn nicht für das Verhalten von anderen Zugangsberechtigten oder von Dritten, die sich unrechtmäßig Zugang zum Abstellplatz verschaffen.
* Die Haftung der Vermieterin / des Vermieters ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
* Die / der MieterIn haftet für von ihr/ihm selbst verursachte Schäden an den Räumlichkeiten, Anlagen (Abstellanlage, Sicherheits-/Alarmanlage, Zugangstüre, Treppenlift etc.), Einrichtungsgegenständen oder anderen eingestellten Fahrzeugen. Diese Haftung trifft die / den MieterIn auch für Personen, denen sie / er Zutritt zum Abstellplatz gewährt.